



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram hat in seiner Sitzung
am 29. Jänner 2024 beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG 2024

für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram

§ 1

In der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben, Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit EUR 14,55 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 42.665.311,39 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 87.943 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal

- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- Mischwasserkanal EUR 3,17

Werden in das Kanalsystem auch Niederschlagswässer eingeleitet, erhöht sich der Einheitssatz nach § 5 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 um 10%.

- (2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit EUR 90,95 festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Organe (Kommission) der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

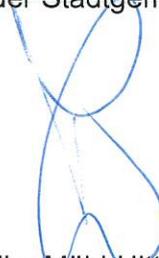
§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. März 2024 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram:


Ulrike Mühl-Hittinger
Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 30.01.2024
abgenommen am: 14.02.2024